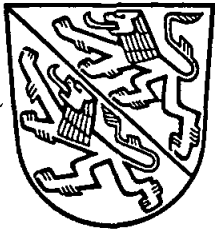


# EXEMPLAR ARP TG

## REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



### PROTOKOLL

vom 20. Okt. 1981

Nr. 1853

#### Gemeinde Schweizersholz, Baulinienplan Hackborn, Genehmigung

Die Gemeinde Schweizersholz liess für den Weiler Hackborn an der Staatsstrasse von Bischofszell nach Neukirch an der Thur einen Baulinienplan ausarbeiten, weil die bestehenden Häuser fast durchwegs die nach Strassengesetz erforderlichen Abstände nicht aufweisen. Müssten sie überall eingehalten werden, so wäre es nur möglich, die bestehende Substanz zu erhalten, nicht aber sinnvoll zu erneuern. Der vorliegende Plan schafft die Voraussetzungen, um dem Weiler auf weite Sicht die Existenz zu sichern. Die beiden interessierten Amtsstellen, Denkmalpflege und Tiefbauamt, haben gegen die Baulinien nichts einzuwenden. Da auch in formeller Hinsicht die Vorschriften des Baugesetzes über die Planaufgabe eingehalten wurden, steht der Genehmigung nichts entgegen.

Festzuhalten ist lediglich, dass Baulinienpläne von der Ortskommission beschlossen werden können; sie müssen nur dann der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es während der Auflagefrist verlangt (§ 7 des kantonalen Baugesetzes). Das Baureglement vom September 1978 entspricht nicht mehr den Anforderungen des übergeordneten kantonalen Rechts. Es wird der Behörde empfohlen, dieses bei geeigneter Gelegenheit den neuen Erfordernissen anzupassen.

#### Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Hackborn der Gemeinde Schweizersholz wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortskommission Schweizersholz, 9221 Schweizersholz,  
unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsver-  
merk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans  
mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

*mt*